



Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt gemäß §§ 16 Abs 2 und 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994, LGBl Nr 107/1994) iVm § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 (BauTG, LGBl Nr 1/2016), jeweils in der geltenden Fassung, durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 26 Jänner 2017 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Ausgleichsabgabe für nicht zur Verfügung stehende PKW-Stellplätze

Gemäß § 51 BauTG wird eine einmalige Ausgleichsabgabe für jeden Pflichtstellplatz der gemäß § 39 Abs 2 nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht eingehoben. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 51 Abs 2 BauTG mit € 8.485,00.- festgesetzt.

§ 2

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren sind wertgesichert nach Verbraucherpreisindex VPI 2015, Basis August 2016: 100,5 (Beträge auf € 5,00.- gerundet) und sind jährlich im Haushaltsbeschluss zu veröffentlichen.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung der Gemeindevertretung von Großarl wird mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schlüsselzahlen für PKW-Stellplätze vom 04.01.2008 (rechtskräftig seit 22.01.2008) außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Johann Rohrmoser

An der Amtstafel kundgemacht am: 27.01.2017

abgenommen am: 13.02.2017